



WHISTLEBLOWING-VERFAHREN - MELDUNG VON UNERLAUBTEN HANDLUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	BEZUGSNORMEN	2
2.	ZIEL UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
3.	ADRESSATEN	3
4.	SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON	4
5.	PFLICHTEN DES MITARBEITENDEN	5
6.	DISZIPLINARORDNUNG	6
7.	MODALITÄTEN FÜR DIE MELDUNG	6
8.	BEARBEITUNG DER MELDUNGEN	9

AUSGABE	GEÄNDERT AM	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG
V0		Erste Ausgabe



1. BEZUGSNORMEN

- GESETZ vom 30. November 2017 Nr. 179 betreffend Bestimmungen für den Schutz der Personen, die strafbare Handlungen oder Regelwidrigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses erfahren haben;
- GVD 10. März 2023 Nr. 24 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und mit Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden;
- DSGVO - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
- GVD 30. Juni 2003, Nr. 196 - Datenschutzkodex. GVD vom 10. August 2018, Nr. 101 über Bestimmungen zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679;
- Leitlinien für den Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften melden, von der Staatlichen Antikorruptionsbehörde mit Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023 genehmigt.

2. ZIEL UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ziel dieses Verfahrens ist es, die Modalitäten für den Umgang mit Meldungen und die Maßnahmen, die von der Körperschaft zum Schutz der hinweisgebenden Person ergriffen werden, zu erklären.

Begriffsbestimmungen

- **Hinweisgebende Person („Whistleblower“):** eine natürliche Person, die Verstöße gegen nationale oder EU-Rechtsvorschriften meldet, welche dem öffentlichen Interesse oder der Integrität einer öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Körperschaft schaden und von denen sie im Rahmen ihrer öffentlichen oder privaten Arbeitstätigkeit Kenntnis erlangt hat.
- **Meldung:** mündliche oder schriftliche Mitteilung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften und/oder von unerlaubten Verhalten, welche dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der Körperschaft schaden oder gegen das Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß GVD 231/2001 verstoßen. Ausgeschlossen sind:
 - a) Beanstandungen, Forderungen oder Ansprüche, die mit einem persönlichen Interesse der hinweisgebenden Person zusammenhängen und individuelle Arbeitsverhältnisse betreffen;
 - b) Meldungen, die bereits obligatorisch kraft Gesetz geregelt werden, beispielsweise Meldungen in Bezug auf die Finanzmärkte und die Vorbeugung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Handlungen im Banken- und Versicherungsbereich (siehe Anhang I, Teil II GvD 24/2023).
 - c) Meldungen in Bezug auf die nationale Sicherheit.



- d) Unbeschadet bleibt die Anwendung der Gesetzesvorschriften zum Schutz von Verschlussachen, der ärztlichen und anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und des richterlichen Beratungsgeheimnisses.
- **Verstöße:** Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die dem Interesse oder der Integrität dieser Gesellschaft schaden und Folgendes darstellen:
 1. zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche und buchhalterische Rechtswidrigkeiten;
 2. rechtswidriges Verhalten gemäß Gesetzesdekret 8. Juni 2001, Nr. 231, oder Verstöße gegen das Organisations- und Verwaltungsmodell;
 3. rechtswidrige Handlungen, die in den Geltungsbereich von EU- oder nationalen Vorschriften fallen und sich auf die folgenden Bereiche beziehen: öffentliche Auftragsvergaben; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Prävention von Geldwäsche und von Finanzierung terroristischer Handlungen; Sicherheit und Konformität der Produkte; Transportsicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und Atomkraftschutz; Lebensmittelsicherheit und Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen;
 4. Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konkretisiert im einschlägigen Sekundärrecht der Europäischen Union, schaden;
 5. Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 26, Paragraph 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften und Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, sowie Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt in Verbindung mit Handlungen, die gegen Körperschaftssteuervorschriften verstoßen, oder Vereinbarungen, deren Zweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck der geltenden Körperschaftssteuervorschriften zuwiderläuft;
 - **Informationen über Verstöße:** Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf Verstöße, die in der Organisation, mit der die hinweisgebende Person oder die Person, welche bei einem Gerichts- oder Rechnungshof Anzeige erstattet, ein Rechtsverhältnis im Sinne des Kapitels 3 dieses Verfahrens pflegt, begangen wurden oder aufgrund konkreter Elemente begangen werden könnten.
 - **Mittler:** eine natürliche Person, die eine hinweisgebende Person beim Meldeverfahren betreut, unterstützt oder berät und im selben Arbeitsumfeld tätig ist und deren Unterstützung vertraulich bleiben muss (bspw. ein Arbeitskollege; ausgeschlossen sind hingegen Gewerkschaftsvertreter/innen, für die die Normen zur Ahndung von gewerkschaftsfeindlichen Verhaltensweisen gemäß G. 300/1970 gelten);
 - **Repressalien:** Verhalten oder eine auch nur versuchte oder angedrohte Handlung oder Unterlassung, die durch eine Meldung, die Anzeige bei der Gerichtsbehörde oder die Offenlegung ausgelöst werden und durch die der hinweisgebenden oder Anzeige erstattenden Person direkt oder indirekt ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

3. ADRESSATEN

Dieses Verfahren richtet sich an alle Subjekte, die Beziehungen zu dieser Gesellschaft pflegen.

So ist sie beispielsweise an folgende Personen gerichtet:



- Verwalter, Aufsichtsräte, Rechnungsprüfer, Aktionäre;
- Beschäftigte, leitende Angestellte, Führungskräfte;
- Subjekte, die auch nur zeitweilig berufliche Verbindungen zur Gesellschaft haben, auch wenn sie keine Beschäftigten sind (ehrenamtlich Tätige, entlohnte oder nicht entlohnte Praktikant/innen), die zur Probe angestellt werden;
- all jene, die nicht zur Gesellschaft gehören, aber direkt oder indirekt für sie tätig sind, beispielsweise Bevollmächtigte, Vertreter/innen, Mitarbeitende, Berater/innen, Selbständige, Handelspartner.

4. SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON

Die persönlichen Gründe, welche die hinweisgebende Person zur Meldung verleitet haben, sind in Hinblick auf die Bearbeitung der Meldung und auf den Schutz vor Repressalien irrelevant. Unbeschadet bleibt jedoch, dass Meldungen, die eine Beanstandung, eine Forderung oder einen Anspruch in Verbindung mit einem persönlichen Interesse der hinweisgebenden Person zum Gegenstand haben, keine Whistleblowing-Meldungen sind und daher nicht in den Genuss der Schutzmaßnahmen laut diesem Kapitel kommen.

Voraussetzung für den Schutz der hinweisgebenden Person sind:

- a) Wahrhaftigkeit der Meldung: zum Zeitpunkt der Meldung muss die hinweisgebende Person einen berechtigten Grund für die Annahme haben, dass die Informationen über den Verstoß wahrhaftig sind und einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift darstellen und das Interesse und/oder die Integrität der Gesellschaft verletzen. Reine Verdachtsmomente oder Gerüchte oder allgemein bekannte Nachrichten sind nicht ausreichend;
- b) Die Meldung muss gemäß den Vorschriften dieses Verfahrens erfolgen.

N.B.: Die Haftungsbeschränkung und der Schutz der hinweisgebenden Person entfallen, falls letztere, auch nur in erster Instanz, wegen übler Nachrede oder falscher Anschuldigung verurteilt wird oder ihre zivilrechtliche Haftung aus demselben Titel in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit festgestellt wird. In einem solchen Fall kann die hinweisgebende Person Disziplinarstrafen unterliegen.

Wahrung der Geheimhaltung: der Identität der hinweisgebenden Person, des Mittlers und der Personen, die in die Meldung verwickelt sind und/oder darin genannt werden.

Die Bearbeitung der Meldungen darf jenes Maß nicht überschreiten, das für die Zwecke der Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig ist.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person dürfen deren Identität und jede sonstige Information, aus der diese Identität abgeleitet werden kann, Dritten, dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und dem Aufsichtsorgan nicht preisgegeben werden.

Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von diesem Verfahren vorgesehen ist, erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679, GVD 196/2003 und GVD 51/2018. Daten, die nicht offensichtlich für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung erforderlich sind, werden nicht gesammelt.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind in Bezug auf diese Daten als Beauftragte der Verarbeitung anzusehen; die betroffene Person muss sich über die Kanäle laut Punkt 7 dieses Verfahrens an sie richten, um ihre Rechte auf Zugriff, Änderung und Löschung gemäß Artikeln 13 ff. DSGVO auszuüben.



Haftungsbeschränkungen: Die hinweisgebende Person ist nicht wegen Verbreitung von Informationen über Verstöße mit Geheimhaltungspflicht (soweit es nicht um Verschlussachen, ärztliche und anwaltliche/gerichtliche Verschwiegenheitspflicht geht, für die die Geheimhaltungspflicht aufrecht bleibt) oder in Bezug auf den Schutz des Urheberrechtes, den Schutz personenbezogener Daten oder Preisgabe von Informationen, welche dem Ruf der betroffenen oder angezeigten Personen betreffen, strafbar, wenn die Meldung den Vorgaben des GVD 24/2023 und diesem Verfahren entspricht.

Schutz vor Repressalien: Die hinweisgebende Person wird vor Repressalien geschützt, beispielsweise vor folgenden Maßnahmen:

- a) die Entlassung, die Suspendierung oder vergleichbare Maßnahmen;
- b) die Herabstufung oder die fehlende Beförderung;
- c) die Aufgabenverlagerung, die Änderung des Arbeitsortes, die Gehaltsminderung, die Änderung der Arbeitszeit;
- d) die Einstellung der Ausbildung oder die Erschwerung des Zugangs zur Ausbildung;
- e) negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
- f) die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Sanktionen, auch Geldstrafen;
- g) Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
- h) Diskriminierung oder eine sonstige benachteiligende Behandlung;
- i) Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen der/die Arbeitnehmer/in zu Recht eine solche Umwandlung erwarten durfte;
- l) Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- m) Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller oder wirtschaftlicher Benachteiligungen, einschließlich des Verlusts von Einnahmen und Aufträgen;
- n) Erfassung der hinweisgebenden Person auf „schwarzen“ Listen auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass die hinweisgebende Person sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
- o) vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen;
- p) Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung;
- q) die Beantragung von psychiatrischen oder ärztlichen Untersuchungen.

Diese Handlungen sind nichtig, wenn sie als Repressalie erfolgen. Bei einer Entlassung, die als Repressalie einzustufen ist, hat die hinweisgebende Person Anspruch auf ihre Wiedereinsetzung am Arbeitsplatz im Sinne des Art. 18 des Arbeitnehmerstatuts.

Etwaige Repressalien können dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz oder dem Aufsichtsorgan über die Kanäle gemäß Kapitel 7 oder der staatlichen Antikorruptionsbehörde gemeldet werden.

Verbot von Verzichten und Vergleichen in Bezug auf Rechte und Schutzmaßnahmen: Verzichte und Vergleiche, die zur Gänze oder zum Teil die Rechte und die Schutzmaßnahmen gemäß GVD 24/2023 zum Gegenstand haben, sind ungültig, sofern sie nicht an geschützten Orten (Gerichts- oder Verwaltungs- oder gewerkschaftlichen Sitzen) gemäß Art. 2113, Absatz 4 ZGB durchgeführt werden.

5. PFLICHTEN DES MITARBEITENDEN

Für alles, was hier nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf den betrieblichen Verhaltenskodex verwiesen.



6. DISZIPLINARORDNUNG

Repressalien oder Diskriminierungen gegenüber Beschäftigten oder unter Verstoß gegen die Verfahren, welche die Vertraulichkeit der Meldungen gewährleisten, müssen Gegenstand einer Meldung an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz oder an das Aufsichtsorgan sein; diese werden den Verwaltungsrat informieren, damit er die erforderlichen Disziplinarstrafen gegen den oder die Urheber/in des Verstoßes im Sinne des vom Betrieb angewandten Verhaltenskodex verhängen kann.

Ebenso können gegen die hinweisgebende Person Disziplinarstrafen verhängt werden, wenn sie – auch nur in erster Instanz – wegen übler Nachrede oder falscher Anschuldigung verurteilt wird, bzw. bei Feststellung ihrer zivilrechtlichen Haftung aus demselben Titel in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

7. MODALITÄTEN FÜR DIE MELDUNG

7.1 Merkmale der Meldung:

Damit die Meldung wie unten angegeben Gegenstand einer Bewertung sein kann, muss dieselbe so detailliert wie möglich sein und Folgendes enthalten: den Zeitpunkt und Ort des Verstoßes, eine Beschreibung des Sachverhalts und die persönlichen Daten oder sonstigen Elemente, welche die Identifizierung der Person oder der Personen, der oder denen die Ereignisse zuzuschreiben sind, sowie anderer Personen, die über den Sachverhalt informiert sind, ermöglichen. Sofern möglich, sollten Dokumente beigelegt werden, welche den Sachverhalt belegen.

N.B. Sollte das gemeldete Ereignis nicht ausreichend geschildert sein, kann die hinweisgebende Person ersucht werden, Über die spezifischen Kanäle oder persönlich (falls die hinweisgebende Person um ein Gespräch gebeten hat) zusätzliche Elemente zu liefern.

7.2 Anonyme Meldungen:

Anonyme Meldungen, die über die nachfolgend angeführten Meldekanäle eingehen, werden gemäß den allgemeinen Kriterien der Aufbewahrung, die auch für die anderen Meldungen vorgesehen sind, entgegengenommen, bearbeitet und aufbewahrt. Sollte die hinweisgebende Person später identifiziert werden, kann sie auf jeden Fall die Schutzmaßnahmen, die von den Vorschriften vorgesehen und im vorausgehenden Kapitel besser beschrieben sind, beanspruchen.

Bei einer nicht ausreichenden Beschreibung könnte es für den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und/oder das Aufsichtsorgan unmöglich sein, zu einer weiteren Bearbeitung der Meldung zu schreiten.

7.3 Adressaten der Meldung:



- der/die Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz;
- das Aufsichtsorgan, ausschließlich für Meldungen, die Verstöße gegen GVD 231/2001 und betriebliche Organisations- und Führungsmodelle gemäß GVD 231/2001 betreffen

7.4 Meldekanäle

INTERNE KANÄLE

- Über die digitale Plattform unter folgendem Link: <https://ecocenter.whistleblowing.it/#/>;
- Über den Versand an die E-Mail-Adresse anticorruzione@eco-center.it bzw. in Bezug auf Verstöße in Zusammenhang mit GVD 231/2001 und dem Organisations- und Führungsmodell gemäß GVD 231/2001 mit Versand einer E-Mail an die Adresse odv@eco-center.it. In diesem Fall gewährleisten der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und das Aufsichtsorgan die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, unbeschadet der Fälle, in denen diese kraft Gesetz nicht entgegengehalten werden kann (beispielsweise bei straf-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen);
- Über den Postdienst oder die interne Post an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung, beziehungsweise mit einer Meldung in einem geschlossenen Umschlag an das Aufsichtsorgan der Eco center AG, Rechtes Eisackufer 21/a, Bozen. Die Mitteilungen, die unter dieser Adresse eingehen, dürfen von keinem Mitarbeitenden geöffnet werden und müssen im geschlossenen Umschlag den amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsorgans per Hand überreicht werden. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, muss die Meldung in einen geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich/persönlich“ gegeben werden;
- Mündlich, mittels Erklärung, die dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung oder den Mitgliedern des Aufsichtsorgans erstattet und von diesen zu Protokoll gegeben wird.

EXTERNER KANAL

- Kanal, der von der staatlichen Antikorruptionsbehörde verwaltet wird (<https://whistleblowing.anticorruzione.it/#/>)

Die Meldung kann der Behörde nur unter Erfüllung folgender Bedingungen erstattet werden:

1. Die hinweisgebende Person hat bereits eine interne Meldung getätigt, die aber nicht bearbeitet wurde;
2. Die hinweisgebende Person hat ausreichende Gründe zur Annahme, dass eine interne Meldung nicht angemessen bearbeitet werden würde beziehungsweise, dass diese Meldung zu Repressalien führen könnte;
3. Die hinweisgebende Person hat berechtigte Gründe zur Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.



N.B. Für Verstöße gegen das Organisations- und Führungsmodell gemäß GVD 231/2001 können nur die internen Meldekanäle verwendet werden.

OFFENLEGUNG

- Durch die Presse, elektronische Medien oder Offenlegungsinstrumente, die eine hohe Anzahl an Personen erreichen können

Der hinweisgebenden Person, die eine Offenlegung von Informationen vornimmt, stehen die Schutzmaßnahmen laut diesem Dekret zu, wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Die hinweisgebende Person hat zuvor eine interne und externe Meldung vorgenommen beziehungsweise hat direkt eine externe Meldung vorgenommen, auf die nicht innerhalb der Frist geantwortet wurde, die in Bezug auf die vorgesehenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Überarbeitung der Meldung festgelegt sind;
2. Die hinweisgebende Person hat einen berechtigten Grund zur Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
3. Die hinweisgebende Person hat einen berechtigten Grund zur Annahme, dass die externe Meldung zu Repressalien führen oder aufgrund der spezifischen Umstände des konkreten Falles nicht angemessen bearbeitet werden könnte, beispielsweise wenn Beweise versteckt oder zerstört werden könnten oder die berechnete Befürchtung herrscht, dass der Adressat der Meldung mit dem Urheber des Verstoßes verwickelt oder am Verstoß selbst beteiligt sein könnte.

N.B. Für Verstöße gegen das Organisations- und Führungsmodell gemäß GVD 231/2001 können nur die internen Meldekanäle verwendet werden.

ANZEIGE AN DEN GERICHTS- ODER RECHNUNGSHOF

- Falls sich das rechtswidrige Verhalten auf den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung selbst bezieht;
- die hinweisgebende Person bereits eine interne Meldung getätigt hat und diese nicht bearbeitet wurde;
- die hinweisgebende Person berechnete Gründe zur Annahme hat, dass eine interne Meldung ihrerseits nicht angemessen bearbeitet werden würde beziehungsweise, dass diese Meldung zu Repressalien führen könnte;
- die hinweisgebende Person berechnete Gründe zur Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.



8. BEARBEITUNG DER MELDUNGEN

Der Korruptionsverantwortliche oder das Aufsichtsorgan erlassen bei Erhalt der Meldung und auf jeden Fall innerhalb von **sieben Tagen** ab der Meldung eine Empfangsbestätigung mittels Versand einer E-Mail oder, falls der Internetkanal verwendet wurde, mit den im vorausgehenden Kapitel beschriebenen Modalitäten.

Sollte die Meldung eindeutig unbegründet sein, weil angemessene Elemente zur Rechtfertigung von Ermittlungen fehlen, oder der Inhalt so allgemein gehalten sein, dass keine rechtswidrigen Handlungen ermittelt werden können, wird die Meldung als unzulässig eingestuft und keine Ermittlung eingeleitet. Die Meldung wird somit archiviert. Die Bewertung wird in den Protokollen des Korruptionsverantwortlichen oder des Aufsichtsorgans festgehalten.

Wird die Meldung hingegen als zulässig bewertet, beginnt der Korruptionsverantwortliche oder das Aufsichtsorgan mit der Überprüfung des Sachverhalts und richtet bei Bedarf Anfragen um weitere Details und oder Informationen an die hinweisgebende Person. Das interne Ermittlungsverfahren erfolgt unter Beachtung der in diesem Verfahren genannten Vorschriften und des Organisations- und Führungsmodells gemäß GVD 231/2001 des Betriebes.

Innerhalb von drei Monaten ab der Meldung liefert der Korruptionsverantwortliche oder das Aufsichtsorgan der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung in Bezug auf den weiteren Werdegang dieser Meldung, indem Folgendes mitgeteilt wird:

- a) die Absicht, die Meldung zu archivieren;
- b) die Einleitung einer internen Ermittlung und gegebenenfalls die Mitteilung von bereits aufgetretenen Ergebnissen; oder
- c) die ergriffenen Maßnahmen.